

Die Fragen der Studierenden

Die Basisgruppe Telematik hat sich für diese Ausgabe überlegt, die Fragen zu beantworten, die von den Studierenden am häufigsten gestellt werden. Wir hoffen, dass wir euch so bei den administrativen Fragen des Studiums etwas unterstützen können.

Orientierungsjahr Telematik

Da immer wieder Fragen bezüglich des Orientierungsjahrs im Bakkalaureatsstudium Telematik auftreten, möchten wir gerade den StudienanfängerInnen hier kurz erklären, was das genau für sie bedeutet. Weitere Informationen findet man übrigens im Studienplan 2005/06.

Das Orientierungsjahr ist gleichzeitig der erste Studienabschnitt im Studium. Es umfasst alle Lehrveranstaltungen der ersten beiden Semester mit Ausnahme von der VU Softwareentwicklung-Praktikum und Rechnerorganisation KU.

Wenn man es nicht schafft, alle Prüfungen und Übungen bis zum Ende des 2. Semesters positiv abzuschließen, darf man sich trotzdem zu allen Lehrveranstaltungen des 3. Semesters anmelden und diese besuchen. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (alle außer VO) können ganz normal abgeschlossen werden. Allerdings darf man VO-Prüfungen erst ablegen, wenn das Orientierungsjahr abgeschlossen ist. Lehrveranstaltungen aus dem 4. Semester dürfen erst belegt werden, wenn man sich im 2. Abschnitt befindet.

Was noch zu beachten ist: Bei nicht abgeschlossenem Orientierungsjahr gilt das 3. Semester als Toleranzsemester. Wenn man in diesem Semester den ersten Abschnitt nicht abschließt, verliert man im 4. Semester die Familien- und Studienbeihilfe.

Damit eine negative Beurteilung nicht einem Stillstand des Studiums gleichzusetzen ist, muss den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb des ersten Studienjahrs zumindest einmal

wiederholen zu können. Sollte euch diese Möglichkeit irgendwo verwehrt sein, so meldet euch bitte bei der Basisgruppe Telematik. Laut Studienplan sind im ersten Semester auch freie Wahlfächer abzulegen. Solltest du nicht genügend davon abschließen können, ist das kein Grund zur Sorge. Diese zählen nicht zum Orientierungsjahr.

Das Orientierungsjahr gilt außerdem nur für Studierende, die das Telematikstudium mit diesem Wintersemester begonnen haben. Studierende, die das Studium schon früher begonnen haben, haben 6+1 Semester ab Gültigkeit des neuen Plans Zeit, den alten fertig zu studieren. Das heißt, sie müssen bis spätestens Ende Wintersemester 2008/09 das Bakkalaureat abgeschlossen haben. Danach werden sie automatisch auf den neuen Studienplan umgestellt.

5er ohne erbrachte Leistung? Darf nicht sein!

Es kann passieren, dass Studierende sich bei Vorlesungen mit immanentem Prüfungscharakter anmelden, aber nie etwas dafür tun. Leider kommt es hin und wieder vor, dass diese Leute dann eine negative Beurteilung am Ende des Semesters erhalten, obwohl es keine Leistung als Beurteilungsgrundlage gibt. Dies ist aber unter anderem laut Satzung der TU Graz (Teil Studienrecht §24, Abs. 7) unzulässig. In so einem Fall habt ihr das Recht die negative Note für nichtig erklären zu lassen. Deine Studienvertretung hilft dir in so einem Fall gerne weiter.

Wie oft darf ich antreten?

Jede/r Studierende kann eine Prüfung zweimal wiederholen. Die dritte Wiederholung, also der vierte Antritt hat laut Satzung kommissionell zu erfolgen. Wenn du aber zu einer Prüfung schon vor dem 1.10.2004 angetreten bist, kannst du von einer anderen Studienrichtung aus zu dieser Prüfung antreten ohne dass die Antritte zusammengezählt werden. Wenn du aber nach dem 1.10.2004 das erste Mal zur Prüfung einer Lehrveran-



staltung angetreten bist, dann werden alle Antrittsversuche zusammengezählt und du hast insgesamt nur 3 Antritte plus eine kommissionelle Prüfung.

Nachweis von Stunden für Studien- und Familienbeihilfe

Erstmal die Regelungen für die Stipendien: Hier muss prinzipiell unterschieden werden, wann man angefangen hat zu studieren. Hat man im Wintersemester 05/06 angefangen, so hat man für den ersten Abschnitt (= Orientierungsjahr) 2+1 Semester Zeit. Im dritten Semester muss man dann 16 Wochenstunden für die vergangenen beiden Semester nachweisen können. Wenn man diese Anzahl an Stunden nicht nachweisen kann verliert man die Studienbeihilfe für zumindest ein Jahr. Um eine Rückzahlung zu vermeiden müssen zumindest 8 Semesterwochenstunden aus dem ersten Jahr nachgewiesen werden.

Hat man vor dem Wintersemester 05/06 angefangen zu studieren, so hat man 6 + 1 Semester für den ersten Abschnitt Zeit. Im dritten Semester muss man 16 Wochenstunden nachweisen können, und im siebenten Semester dann 80 Wochenstunden. Auch hier gilt die Regelung, wer die Stunden nicht nachweisen kann, verliert die Studienbeihilfe für zumindest ein Jahr und muss zumindest 8 Semesterwochenstunden nachweisen um die Beihilfe für das erste Jahr nicht zurückzahlen.

Bei der Familienbeihilfe ist nach dem ersten Studienjahr ein Nachweis von 8 Wochenstunden zu erbringen. Für das Orientierungsjahr hat man ebenfalls 2 + 1 Semester Zeit. Wenn die Stunden nicht nachgewiesen werden können, dann ver-